

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Prof. Paul Vecsei in seiner Sitzung am 15.10.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Axt-Killer: Opfer war mit Sonder-Visum in Wien**“, erschienen am 13.06.2024 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5.4 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag wird über die Chilenin „XXX aus Santiago de Chile“ berichtet, die wenige Tage zuvor von ihrem Mitbewohner mit Axtschlägen gegen den Kopf tödlich verletzt worden sei. Sie sei mit einem Working Holiday-Visum in Österreich gewesen, und nachdem sie in der Donaustadt Unterschlupf gefunden habe, habe sie sich zunächst einen Job gesucht, den sie im Bereich der Spitzengastronomie auch auf der Stelle gefunden haben dürfte. Dabei sei sie möglicherweise auf ihren späteren Peiniger getroffen, der in dem Luxus-Hotel beschäftigt gewesen sei.

Zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt 2024 sei sie in die WG des 26-Jährigen, „der seine Psychose offenbar lange gut zu verbergen“ gewusst habe, gezogen, einem zweiten Mitbewohner und der Südamerikanerin habe er aber vermutlich verheimlicht, dass er seit Ende 2020 in Behandlung und Ende des Vorjahres sogar in der Psychiatrie gewesen sei.

Warum er derart durchgedreht und seine Wut erstmals gegen andere und nicht wie bisher gegen sich selbst gerichtet habe, sei völlig unklar. Die Ermittlungen, nicht nur wegen des Schusswaffengebrauchs eines Polizisten, der den Amok laufenden „Axt-Mann“ tödlich verletzt habe, seien weiter am Laufen.

Das Opfer hinterlasse zutiefst trauernde Eltern, einen Zwillingenbruder und ein verstörtes Chile, das die blutigen Geschehnisse im zivilisierten, fernen Wien nicht verstehen könne.

Dem Artikel sind mehrere Fotos beigefügt: Auf einem sowohl oberhalb des Titels als auch nach dem ersten Absatz des Artikels eingebetteten Foto ist das spätere Opfer vor der Hermesvilla im Lainzer Tiergarten zu sehen, wobei nur die Augen- und Nasenpartie des Opfers verpixelt ist.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und bewertete den Beitrag, in dem das nur wenig verpixelte Bild des Opfers zweimal veröffentlicht und sein Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens genannt wurden, als Persönlichkeitsverletzung.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Verbrechen- bzw. Femizidopfers missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung identifizierender Fotos von (nicht prominenten) Mordopfern geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086, 2020/S 001-I und zuletzt 2020/291). Eine Identifizierbarkeit ist prinzipiell auch dann gegeben, wenn der oder die Abgebildete auf dem Foto nur wenig verpixelt ist (siehe die Entscheidungen 2019/S004-I & 2019/235, 2019/291 und den Hinweis 2017/141). Der Senat betont,

dass auf dem Foto die Statur und die Frisur des Opfers deutlich zu erkennen sind. Seine Gesichtszüge sind nicht sehr stark verpixelt worden, daher sind sie nach wie vor schemenhaft erkennbar. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats wurden die Anonymitätsinteressen der ermordeten Frau, die nicht in der Öffentlichkeit gestanden ist, missachtet (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Gleichzeitig liegt auch ein Eingriff in die Privatsphäre nach Punkt 6 des Ehrenkodex vor.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkt 5.4 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
15.10.2024